

12.07.01**Antrag****des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 – STÄndG2001)**

TOP 39 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001) wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Einkommenssteuergesetz)

- a) In Nr. 21 wird Buchstabe a) gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b) bis l) werden a) bis k).

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die von der Finanzverwaltung im Anwendungsschreiben vertretene Auffassung (RdNr. 36 Sätze 2 und 3 des BMF-Schreibens vom 22.05.2000, BStBl I S. 588), wonach Über- und Unterentnahmen in Wirtschaftsjahren, die vor dem Januar 1999 geendet haben, unberücksichtigt bleiben (also mit einem Anfangsbestand von 0 DM zu beginnen ist), der bisherigen Gesetzesbestimmung entspricht.

Die Zweifel erscheinen berechtigt mit der Folge, dass die vorgesehene gesetzliche Festschreibung der Verwaltungsauffassung eine Rechtsänderung mit einer unzulässigen Rückwirkung und nicht nur - wie in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung ausgeführt - eine Klarstellung darstellt.

Zudem kann die vorgesehene Gesetzesänderung dazu führen, dass Schuldzinsen, die echt betrieblich veranlasst sind, als nicht abziehbar erklärt werden, obwohl im Betrieb ausreichend Kapital vorhanden ist, um die getätigten Entnahmen

Ausgeliefert am 12. JULI 2001

abzudecken.

Beispiel:

Bei einer Unternehmensgründung im Jahr 1998 werden 500.000 DM an Eigenkapital eingebracht, das am Jahresende auch noch vorhanden ist. Im Jahr 1999 wird zur Finanzierung von Umlaufvermögen ein Darlehen aufgenommen, für das Schuldzinsen zu entrichten sind. In diesem Jahr wird kein Gewinn erzielt und es werden Beträge von insgesamt 80.000 DM für den Lebensunterhalt entnommen.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist mit einem Anfangsbestand an Unterentnahmen von 0 DM zu beginnen, woraus sich eine Kürzung des Schuldzinsenabzugs ergibt, obwohl die Schuldzinsen für ein rein betriebliches Darlehen aufgewendet wurden und im Betrieb ausreichend Eigenmittel vorhanden sind, um den Entnahmebetrag abdecken zu können.